

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Stadtbücherei Bad Driburg vom 26.06.2001

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.06.2004)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert am 17.12.1999 (GV. NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Bad Driburg in der Sitzung am 25.06.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Stadtbücherei Bad Driburg beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühr, Kostenersatz

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbücherei Bad Driburg erhebt die Stadt Bad Driburg zur teilweisen Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren. Kosten, die für die Vermittlung oder Beschaffung von Büchern aus anderen Bibliotheken entstehen, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

§ 2 Gebührenpflichtiger, Erstattungspflichtiger

Gebührenpflichtiger bzw. Erstattungspflichtiger ist der Benutzer der Stadtbücherei Bad Driburg bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

***1)**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem Umfang, in dem Leistungen der Stadtbücherei in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Benutzer hat die Wahl, entweder eine Jahresbenutzungsgebühr oder aber eine Einzelentleihgebühr zu entrichten.
- (3) Die Einzelentleihgebühr beträgt

für Benutzer ab 18 Jahren

1,00 EUR,

sofern nicht Schüler, Student, Auszubildender, Schwerbehinderter mit einem Grad der Behinderung ab 80 v.H., Wehrpflichtiger oder Ersatzdienstleistender, Sozialhilfeempfänger oder Arbeitsloser sowie deren nicht über eigene Einkünfte verfügende Ehepartner.

(4) Die Jahresbenutzungsgebühr (Gültigkeit 12 Monate) beträgt

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| a) für Benutzer ab 18 Jahren | 15,00 EUR, |
| b) als Zusatzkarte für Ehepartner | 7,50 EUR, |

sofern nicht Schüler, Student, Auszubildender, Schwerbehinderter mit einem Grad der Behinderung ab 80 v. H., Wehrpflichtiger oder Ersatzdienstleistender, Sozialhilfeempfänger oder Arbeitsloser sowie deren nicht über eigene Einkünfte verfügende Ehepartner.

(5) Die Ausleihfrist beträgt jeweils einen Monat.

§ 4

***1)**

Sonstige Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für die Ersatzausstellung einer abhanden gekommenen Jahresbenutzungskarte wird eine Gebühr von 2,50 EUR erhoben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist ohne vorher beantragte Verlängerung wird je Buch eine Versäumnisgebühr in Höhe von
- | | |
|--------------------|------------------|
| a) bei einer Woche | 1,00 EUR, |
| b) bei zwei Wochen | 2,00 EUR, |
| c) bei drei Wochen | 4,00 EUR, |
| d) bei vier Wochen | 5,00 EUR, |

erhoben.

- (3) Für die Vermittlung eines Buches aus einer anderen Bibliothek sind der Stadtbücherei Bad Driburg die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren- bzw. Erstattungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei, die Versäumnisgebühr mit Überschreitung der Leihfrist.
- (2) Die Jahresbenutzungsgebühren werden mit der Ausstellung der Benutzerausweise sofort fällig. Die Jahresbenutzerausweise gelten für 12 Monate unabhängig vom Kalenderjahr. Kosten im Sinne des § 4 Abs. 3 sind bei Aushändigung des vermittelten Buches zu erstatten.

§ 6

***1)**

Rückständige Gebühren und sonstige Forderungen

- (1) Wird die Ausleihfrist ohne vorher beantragte Verlängerung um mehr als 4 Wochen überschritten, kann anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes gefordert werden.

- (2) Rückständige Gebühren und sonstige Forderungen werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig eingezogen.

§ 7

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren und Kostenersatz gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den Festlegungen des Stadtrates über die Zuständigkeiten für die Aufgabenabwicklung in der Stadt Bad Driburg gem. §§ 12 und 15 der Hauptsatzung der Stadt Bad Driburg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Stadtbücherei Bad Driburg vom 09.07.1982 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.02.1996 außer Kraft.

***1)** § 3 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 2 und § 6 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.06.2004, in Kraft getreten am 1.07.2004